

BUND-Kreisverband Köln  
Melchiorstraße 3 50670 Köln

Bezirksregierung Köln  
Herr Thelen  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



**BUND Kreisgruppe Köln**

Melchiorstraße 3  
50670 Köln

Telefon 0221-72 47 10  
Telefax 0221-739 08 21

www.bund-koeln.de  
bund.koeln@bund.net

Köln, 10.02.2014

**Altdeponie "Butzweilerstraße" der Stadt Köln in Köln-Ossendorf; Gemarkung Longerich,  
Flur 7, Flurstücke 541 und 604**

**Antrag nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems  
einschließlich Rekultivierung, Entwässerung und Entgasung**

Aktenzeichen: 52.0004/12/11.0/12-Th

Sehr geehrter Herr Thelen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Bestrebungen der Stadt Köln zur Sicherung der Altdeponie "Butzweilerstraße". Zur Genehmigungsplanung nehmen wir wie folgt Stellung.

Leider basiert die Planung nicht auf Grundlage der Deponie-Verordnung 2009, obwohl diese Vorgehensweise laut den Protokollen der Vorgespräche strittig ist. Durch die Anwendung des vereinfachten Verfahrens als Plangenehmigung ist demzufolge auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Festlegung auf die angestrebte Variante einer Oberflächenabdichtung mit Versickerung ist somit nicht nachvollziehbar. Es bleibt offen, ob auch Verfahren wie Einkapselung der Altlast mit vertikalen Abdichtungsverfahren, Sickerwasserfassung oder Injektionstechniken in Betracht gezogen wurden.

In der UVP-Vorprüfung wird eine signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers attestiert und lediglich von einer positiven Wirkung der Oberflächenabdichtung ausgegangen bzw. an anderer Stelle eine wesentliche Verbesserung vermutet. Bewertungen oder Prognosen zur Wirksamkeit der Oberflächenabdeckung mit Kriterien, wie z.B. Sanierungszielerfüllung, Wirkungsdauer, Überwachbarkeit, Nachbesserungsmöglichkeit oder wirkungspfadspezifische Eignung fehlen.

Durch steigende und fallende Grundwasserspiegel in Verbindung mit einer angenommenen Grundwasserfließgeschwindigkeit im Abstom von 100 bis 150 m pro Jahr werden auch nach einer Abdichtung der Oberfläche große Teile der Deponie von Grundwasser durchströmt und somit

Schadstoffe aus dem Deponiekörper ausgetragen. Es findet zudem keine Reduzierung einer möglichen Eigenmobilität der Schadstoffe statt. Zudem ist die Wirksamkeit einer reinen Oberflächenabdichtung im Allgemeinen umstritten.

Die Entscheidung für eine Versickerung im Norden innerhalb der angenommenen Altlast ist nicht nachvollziehbar, denn in der Begründung zur Planung wird lediglich vermutet, dass dort keine Altlasten liegen. Ein Nachweis dazu wurde laut textlicher Erläuterung nicht erbracht.

Aus oben genannten Gründen reicht die Oberflächenabdichtung in keinem Fall aus. Die Versickerung der anfallenden Niederschläge wird abgelehnt, da sie als hoch risikobehaftet angesehen werden muss.

Wir fordern die zuständigen Behörden auf, das Verfahren im Rahmen einer Planfeststellung wieder aufzunehmen. Nur so können alternative Vorgehensweisen, wie z.B. die Kombination aus vertikaler und horizontaler Abdichtung mit zugehöriger Wasserhaltung in einem gekapselten Kontrollraum mit Absenkbrunnen und/oder Dränagen, geprüft werden.

Zur Bewertung der möglichen Lärm- und Schadstoffeinträge während des Deponiebetriebes werden in der UVP-Vorprüfung ausschließlich Daten einer seit längerem stillgelegten Messstation herangezogen. Aufgrund der Lage der Messstation in Rheinnähe ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese überwiegend aus Süden und Osten angeströmt wurde und die festgestellten Hauptwindrichtungen für den Bereich Butzweilerhof nicht ohne weiteres übernommen werden können. Damit sind die Aussagen zu einer geringen Gefährdung der südlich gelegenen Wohngebiete unzureichend belegt und die Abschätzungen der Staub- und Lärmemissionen müssen überprüft werden.

Die geplanten Maßnahmen im Rahmen der LBP werden überwiegend positiv eingeschätzt. Eine Erfolgskontrolle im Rahmen eines begleitenden Monitorings und die finanzielle Sicherung zielführender Pflegemaßnahmen muss aber festgeschrieben werden.

Bei der Anlage von Ersatzhabitaten für die Kreuzkröte fehlt eine präzise zeitliche Planung der Bauphasen. In der Beschreibung zur Herstellung der Ersatzgewässer im Anschluss an die Entwässerungsmulden wird nicht klar zu welchem Zeitpunkt die CEF-Maßnahme für die Kreuzkröte erfolgen soll. Diese müssen jedoch zwingend vor Baubeginn durchgeführt werden, um einen wirksamen funktionalen Ausgleich zu den verloren gehenden Habitatflächen zu schaffen. Ansonsten wird durch Vernichtung von Fortpflanzungsgewässern und die damit sinkende Reproduktionsrate der Erhaltungszustand der Population verschlechtert.

Die Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung der Tötung von Exemplaren geschützter Arten sollten erweitert bzw. präzisiert werden. Neben den saisonalen sollten auch Beschränkungen zu Bauaktivitäten im Tagesverlauf in die Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Die anvisierten Maßnahmen zum Schutz der Kreuzkröte dürfen nicht auf eine reine Erhaltung der bestehenden Population beschränkt sein. Vielmehr sollten die Maßnahmen so ausgerichtet werden, dass der Kreuzkrötenbestand gefördert wird. Die Größe der genannten Mindestfläche im LBP von 100 bis 200 m<sup>2</sup> (Artenschutzrechtlicher Beitrag) kann nicht akzeptiert werden. Damit die Ersatzlebensräume als funktional wirksame Maßnahmen gelten können, die der Erhaltung und Förderung der Population dienen, sollte ein Landlebensraum mit ausreichenden Tagesverstecken in einem Radius von ca. 50 m um die Ersatzlaichgewässer sichergestellt werden.

Die Herstellung grabbarer Flächen lediglich im direkten Umfeld der neuen Kleingewässer ist ökologisch nicht sinnvoll. Kreuzkröten besitzen einen recht großen Wanderradius um Laichgewässer herum, so dass grabbare Flächen auch im weiteren Umfeld zur Verfügung stehen müssen. Diese

Flächen werden am besten in Form von Sandhalden angelegt, so dass Stellen von mindestens 1,50 m Tiefe vorhanden sind (Frostfreiheit). Gegebenenfalls müssen dazu Überhöhungen im Gelände angelegt und verschiedene Zonen mit Natursand aus 0–1 mm und 0–3 mm Korngröße hergestellt werden. Viele Insekten (Wildbienen, Käfer, etc.) sind ebenfalls auf solche Strukturen angewiesen. Gerade Laufkäfer als bevorzugte Beutetiere der Kreuzkröte können so gefördert werden, was indirekt die Biotopqualität für die Kreuzkröte verbessert.

Bei der Schaffung von Steinhäufen (M 7) sollte ebenfalls eine ausreichende Tiefe beachtet werden. Dadurch kann diese Maßnahme auch dem Erhalt der Kreuzkröte dienen.

Die als funktionaler Ausgleich für die Kreuzkröte anzulegenden Gewässer müssen dauerhaft in geeignetem Zustand erhalten werden. Dies muss im Pflegeplan zur Sicherung der Ausgleichsfähigkeit der Fläche festgeschrieben sein. An den Gewässerrändern sollten Verstecke in Form von Steinen oder Holz für Jungtiere vorhanden sein. Diese können beispielsweise durch die stellenweise Auflage von Geröll (30/60 mm) hergestellt werden.

Die Neuanlage eines Gewässers im Anschluss an die Baumaßnahmen ist positiv zu bewerten. Die avisierte Versickerung von Oberflächenwasser muss allerdings aus den bereits genannten Gründen unterbleiben und erneut geprüft werden.

Die Pflanzschemata sollten überarbeitet werden. Die Anpflanzung von Pioniergehölzen wie Ahorn, Zitterpappel oder Salweide ist unnötig, da diese Arten sich ohne menschliches Zutun von selbst etablieren. Auch aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, die natürliche Besiedlung zuzulassen, um autochthonen Beständen Ausbreitungsmöglichkeiten zu bieten. Dies erlaubt die genetische Anpassung der Bestände an klimatische Veränderungen.

Eine Brücke innerhalb des Gebietes ist nicht wünschenswert. Sie würde die Frequentierung des Geländes durch Besucher erhöhen und zu verstärkter Störung der zukünftigen Fauna und Flora durch freilaufende Hunde, unerwünschten Nährstoffeintrag und Müllablagerungen beitragen. Die geplanten Mittel zur Realisierung der Brücke sollten für Pflege und oben genannte Schutzmaßnahmen für die Kreuzkröte investiert werden. Der Spazierweg für Erholungssuchende sollte östlich der geplanten Gehölzstrukturen angelegt werden, um vor allem Hunde von den Ausgleichsflächen fernzuhalten.

Die Umsiedlung der auf der Eingriffsfläche vorhandenen Großseggenbestände kann aus unserer Sicht nur außerhalb der Brutzeiten dieser Struktur nutzender Vogelarten vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag Peter Brenner (BUND Kreisgruppe Köln)